



Amtsblatt

des Landkreises Donau-Ries

Herausgeber: Landratsamt Donau-Ries in Donauwörth Verantwortlich: Landrat Stefan Rößle	Druck: Landratsamt Donau-Ries
Sitz der Kreisverwaltung: Pflegstraße 2, Donauwörth Telefon (09 06) 74-0, Fax (09 06) 74-2 73 www.donau-ries.de , E-Mail: info@lra-donau-ries.de	Dienststelle Nördlingen, Bürgermeister-Reiger-Str. 5, 86720 Nördlingen Telefon (0 90 6) 74-6820, Telefax (0 906) 74-6860
Briefanschrift: Landratsamt Donau-Ries 86607 Donauwörth	Landratsamt Donau-Ries, Dienststelle Nördlingen Postfach 12 34 86712 Nördlingen
Öffnungszeiten: =>	Montag bis Freitag 7.30 bis 12.30 Uhr Donnerstag 7.30 bis 12.30 Uhr und 14.00 bis 17.00 Uhr
Konten der Kreiskasse Donau-Ries: Sparkasse Donauwörth IBAN: DE39 7225 0160 0190 0034 00, BIC: BYLADEM1DON Raiffeisen-Volksbank Donauwörth e.G. IBAN: DE96 7229 0100 0003 0700 00, BIC: GENODEF1DON	Sparkasse Dillingen-Nördlingen IBAN: DE79722515200000101220, BIC: BYLADEM1DLG Raiffeisen-Volksbank Ries e.G. IBAN: DE28 7206 9329 0002 4107 02, BIC: GENODEF1NOE

Nr. 36

Erscheint nach Bedarf

26. August 2021

Nr. 1	Waldgenossenschaft Brachstadt; Neufassung der Satzung der Waldgenossenschaft Brachstadt	Nr. 2	Vollzug des Wasserverbandsgesetzes (WVG) und der Satzung des Dränverbandes Dürrenzimmern; Satzungsänderung des § 14 der Satzung des Dränverbandes Dürrenzimmern
--------------	--	--------------	--

Nr. 3	Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und der 13. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (13. BayIfSMV) - Überschreitung der 7-Tage-Inzidenz von 50 an drei aufeinanderfolgenden Tagen - Bekanntmachung
--------------	---

Nr. 1

Waldgenossenschaft Brachstadt;
Neufassung der Satzung der Waldgenossenschaft Brachstadt

Satzung der Waldgenossenschaft Brachstadt
(Eigentumsgenossenschaft)
**in Brachstadt, Gemeinde Tapfheim,
Landkreis Donau-Ries**

vom 27.07.2021

Die Waldgenossenschaft Brachstadt erlässt gemäß Art. 83 Abs. 4 Satz 2 der Bayerischen Gemeindeordnung (GO) i.V.m. § 5 der Verordnung über Waldgenossenschaften (WGV) folgende mit Schreiben des Landratsamtes Donau-Ries vom 26.07.2021 genehmigte Neufassung der Satzung:

Inhaltsübersicht

Erster Teil: Verfassung

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Name, Sitz und Art der Waldgenossenschaft

§ 2 Aufgaben

§ 3 Mitglieder

§ 4 Genossenschaftsanteile, Stimmrecht

§ 5 Organe

§ 6 Amtsverlust, Amtsniederlegung

2. Abschnitt: Mitglieder

§ 7 Rechtsstellung

§ 8 Mitgliederrechte

§ 9 Mitgliederpflichten

§ 10 Mitgliederverzeichnis

3. Abschnitt: Organe

4.

a) Genossenschaftsversammlung

§ 11 Zusammensetzung

§ 12 Aufgaben

§ 13 Sitzungszwang, Einberufung

§ 14 Vorsitz

§ 15 Beschlussfähigkeit

§ 16 Beschlüsse, Wahlen

b) Genossenschaftsausschuss

§ 17 Zusammensetzung

§ 18 Aufgaben

§ 19 Sitzungszwang, Einberufung

§ 20 Vorsitz, Schriftführer

§ 21 Beschlussfähigkeit

§ 22 Beschlussfassung

c) Vorsteher

§ 23 Aufgaben

§ 24 Dringliche Anordnungen

Zweiter Teil: Genossenschaftsanteile, Grundstücke, Geschäftsgang

1. Abschnitt: Genossenschaftsanteile, Grundstücke

§ 25 Erwerb von Genossenschaftsanteilen

§ 26 Verfügung über Genossenschaftsanteile

§ 27 Erwerb und Veräußerung von Grundstücken

2. Abschnitt: Geschäftsgang

§ 28 Vertretung nach außen, Formvorschriften

§ 29 Schlichtung von Streitigkeiten, Schlichtungsausschuss

§ 30 Niederschriften

§ 31 Bekanntmachungen

§ 32 Aktenaufbewahrung

Dritter Teil: Wirtschaft und Haushalt

§ 33 Wirtschaftsführung

§ 34 Kassierer

§ 35 Prüfungswesen

Vierter Teil: Schlussbestimmungen

§ 36 Satzungsänderungen

§ 37 Auflösung

§ 38 Anwendung der Gemeindeordnung

§ 39 Inkrafttreten

Erster Teil: Verfassung

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Name, Sitz und Art der Waldgenossenschaft

- (1) Die Waldgenossenschaft ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Sie führt den Namen Waldgenossenschaft Brachstadt und hat ihren Sitz in Brachstadt, Gemeinde Tapfheim, Landkreis Donau-Ries.
- (2) Die Waldgenossenschaft ist eine Eigentumsgenossenschaft. Ihr Wald ist Privatwald im Sinne des Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 des Waldgesetzes für Bayern.
- (3) Aufsichtsbehörde ist das Landratsamt Donau-Ries in 86609 Donauwörth. Die Forstaufsicht wird von der unteren Forstbehörde beim Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten in 86720 Nördlingen durchgeführt.

§ 2

Aufgaben

- (1) Aufgabe der Waldgenossenschaft ist die gesunde Bewirtschaftung der genossenschaftseigenen Waldgrundstücke nach den waldgesetzlichen und forstwirtschaftlichen Bestimmungen, insbesondere die Verbesserung der forstwirtschaftlichen Erzeugung und die Förderung des Absatzes von Forsterzeugnissen.
- (2) Die Waldgenossenschaft hat im Einzelnen insbesondere die gemeinschaftliche Bewirtschaftung des Genossenschaftswaldes zur Aufgabe.

- (3) Die Waldgenossenschaft arbeitet bei der Erfüllung ihrer Aufgaben mit der unteren Forstbehörde beim Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten in 86720 Nördlingen eng zusammen.

§ 3 Mitglieder

- (1) Mitglieder der Waldgenossenschaft sind die Berechtigten, deren Nutzungsrechte durch den Ablösungsbeschluss des Gemeinderats vom 15.06.1972 mit den dort aufgeführten (von der Gemeinde an die Waldgenossenschaft zu übereignenden) Grundstücken abgefunden worden sind (Gründungsmitglieder), bzw. deren Rechtsnachfolger.
- (2) Veräußert ein Mitglied seinen Genossenschaftsanteil, so scheidet das Mitglied aus der Genossenschaft aus. An seine Stelle tritt der Erwerber des Genossenschaftsanteils.

§ 4 Genossenschaftsanteile, Stimmrecht

- (1) Die Genossenschaftsanteile der Mitglieder bemessen sich nach Inhalt und Umfang ihrer bisherigen Nutzungsrechte.
- (2) Steht ein Genossenschaftsanteil mehreren Berechtigten zu, so können diese die genossenschaftlichen Rechte aus ihm nur durch einen gemeinschaftlichen Vertreter ausüben. Dieser ist dem Genossenschaftsausschuss unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- (3) Jeder Genossenschaftsanteil gewährt eine Stimme.

§ 5 Organe

- (1) Die Organe der Waldgenossenschaft sind:
- a) die Genossenschaftsversammlung,
 - b) der Genossenschaftsausschuss,
 - c) der Vorsteher und sein gewählter Stellvertreter.
- (2) Die Mitglieder des Genossenschaftsausschusses, einschließlich des Vorstehers und seines gewählter Stellvertreter, müssen die Voraussetzungen des Art. 21 Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz (GLKrWG) erfüllen. Sie sind ehrenamtlich tätig und haben Anspruch auf Ersatz ihrer notwendigen Auslagen. Die Genossenschaftsversammlung kann beschließen, dass ihnen eine angemessene Entschädigung gewährt wird.
- (3) Der Vorsteher, sein gewählter Stellvertreter, der Kassierer und die weiteren Mitglieder des Genossenschaftsausschusses werden von der Genossenschaftsversammlung aus ihrer Mitte auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Gewählt werden können auch direkte Abkömmlinge von Mitgliedern.
- (4) Scheidet ein Ausschussmitglied während seiner Amtszeit aus, wird dessen Nachfolger für die restliche Amtszeit des ausgeschiedenen Ausschussmitglieds gewählt.
- (5) Bei nicht ausgeschöpfter Beisitzer-Zahl, kann während der Amtszeit der gewählten Ausschussmitglieder die Wahl der weiteren möglichen Beisitzer für die restliche Amtszeit der gewählten Ausschussmitglieder erfolgen.

- (6) Die jeweils amtierenden Mitglieder des Genossenschaftsausschusses bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis Nachfolger gewählt worden sind.
- (7) Die Genossenschaftsversammlung und der Genossenschaftsausschuss können sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 6 Amtsverlust, Amtsniederlegung

- (1) Die Genossenschaftsversammlung kann den Verlust des Amtes aussprechen, wenn der Vorsteher, sein gewählter Stellvertreter oder ein Mitglied des Genossenschaftsausschusses
 - a) seine Pflichten schuldhaft vernachlässigt,
 - b) die Wählbarkeit (Art. 21 GLKrWG) verliert oder
 - c) seinen Aufgaben nicht nur vorübergehend nicht mehr nachkommen kann.
- (2) Der Vorsteher, sein gewählter Stellvertreter und die Mitglieder des Genossenschaftsausschusses können ihr Amt aus wichtigem Grund von sich aus niederlegen.
- (3) Nach Beendigung des Amtes des Vorstehers, seines gewählten Stellvertreters oder eines Mitglieds des Genossenschaftsausschusses wählt die Genossenschaftsversammlung unverzüglich einen Nachfolger.

2. Abschnitt: Mitglieder

§ 7 Rechtsstellung

Rechte und Pflichten der Mitglieder bemessen sich nach Ihren Genossenschaftsanteilen, soweit sich aus dieser Satzung nichts anderes ergibt.

§ 8 Mitgliederrechte

Jedes Mitglied hat das Recht,

- a) an der Genossenschaftsversammlung und an den Wahlen für die Genossenschaftsorgane teilzunehmen,
- b) alle Einrichtungen der Waldgenossenschaft zu benutzen, sich an ihren Veranstaltungen zu beteiligen und an allen Vorteilen, welche die Waldgenossenschaft ihren Mitgliedern bietet, teilzuhaben, insbesondere an den Walderträgen,
- c) Einsicht zu nehmen in die Haushaltssatzung samt Anlagen (auch zur Vorlage an die Aufsichtsbehörde), die Jahresrechnung (auch vor deren Feststellung) und die Berichte über die Prüfungen,
- d) die Niederschrift über die Beschlüsse der Genossenschaftsversammlung und des Genossenschaftsausschusses einzusehen,
- e) Einsicht in die Pläne der Einzelaufgaben zu verlangen,
- f) sich an die Organe der Waldgenossenschaft und an die Aufsichtsbehörde zu wenden und Vorschläge über Ausgestaltung und Verbesserung der Tätigkeit der Waldgenossenschaft zu machen,
- g) Einsicht in die Jahresbetriebspläne und Jahresnachweisungen sowie in die Forstwirtschaftspläne oder die Forstbetriebsgutachten zu nehmen.

§ 9 Mitgliederplichten

- (1) Jedes Mitglied hat die Pflicht,
 - a) die Zwecke der Waldgenossenschaft zu fördern und alles zu unterlassen, was ihren Belangen abträglich ist,
 - b) die Bestimmungen dieser Satzung zu beachten und den ordnungsgemäß ergangenen Beschlüssen und Weisungen der Genossenschaftsorgane nachzukommen,
 - c) Beiträge und Umlagen zu leisten und nach Maßgabe der gefassten Beschlüsse besondere Leistungen (Arbeits-, Sach- und Geldleistungen) zu erbringen,
 - d) die Wahl zu genossenschaftlichen Ämtern anzunehmen sofern nicht ein wichtiger Grund entgegensteht,
 - e) selbstverursachte Schäden, insbesondere an Wegen und Wasserableitungseinrichtungen, umgehend zu beseitigen, sowie den Vorsteher, seinen Stellvertreter oder ein Mitglied des Genossenschaftsausschusses darüber zu unterrichten.
- (2) Die Waldgenossenschaft kann ein Mitglied durch Bescheid zur Erfüllung seiner Pflichten besonders anhalten. Der Bescheid kann durch Zwangsmittel nach den Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung vollstreckt werden.

§ 10 Mitgliederverzeichnis

- (1) Die Waldgenossenschaft führt ein Verzeichnis der Mitglieder, aus dem Name, Anschrift und die Anzahl der jedem Mitglied zustehenden Stimmen ersichtlich sein muss. In das Verzeichnis sind auch die Grundstücke der Genossenschaft unter Angabe ihrer Plannummern und ihrer Größe aufzunehmen. Das Verzeichnis ist stets auf dem Laufenden zu halten. Die Aufsichtsbehörde erhält eine Abschrift des Verzeichnisses und seiner Nachträge.
- (2) Wechselt der Inhaber eines Genossenschaftsanteils, so sind das bisherige und das neue Genossenschaftsmitglied verpflichtet, der Waldgenossenschaft die zur Ergänzung des Mitgliederverzeichnisses erforderlichen Angaben zu machen.
- (3) Die Waldgenossenschaft ist berechtigt, bis zur Anzeige nach Absatz 2, den Wechsel in der Mitgliedschaft unberücksichtigt zu lassen.

3. Abschnitt: Organe

a) Genossenschaftsversammlung

§ 11 Zusammensetzung

Die Genossenschaftsversammlung besteht aus den Mitgliedern der Waldgenossenschaft.

§ 12 Aufgaben

- (1) Die Genossenschaftsversammlung beschließt über alle wesentlichen Angelegenheiten der Waldgenossenschaft, insbesondere über:
 - a) Änderung der Satzung,
 - b) grundsätzliche Fragen der Waldbewirtschaftung, und Fragen zur Aufstellung der Forstwirtschaftspläne oder der Forstbetriebsgutachten,
 - c) die Festsetzung der jährlichen Haushaltssatzung samt Anlagen,
 - d) die Feststellung der Jahresrechnung und die Entlastung,
 - e) die Verteilung der Walderträge und Reineinnahmen,
 - f) die Festsetzung der Beiträge und Umlagen,
 - g) die Heranziehung der Mitglieder zu besonderen Leistungen,
 - h) die Verlustdeckung und Umlegung der Verlustanteile auf die Mitglieder,
 - i) die Aufnahme von Krediten, die Übernahme von Bürgschaften und den Abschluss von Rechtsgeschäften verwandter Art,
 - j) die Genehmigung von Dienstanweisungen und der Geschäftsordnung,
 - k) den Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten,
 - l) den Erwerb, die Veräußerung oder die Belastung von sonstigem Genossenschaftseigentum,
 - m) alle ihr vom Genossenschaftsausschuss unterbreiteten Angelegenheiten,
 - n) die Bestellung von Sachverständigen bei örtlichen Rechnungs- und Kassenprüfungen,
 - o) den Antrag an die staatliche Rechnungsprüfungsstelle des Landratsamtes auf Vornahme einer überörtlichen Rechnungsprüfung oder einer überörtlichen Kassenprüfung.
- (2) Die Genossenschaftsversammlung wird ferner in den in dieser Satzung vorgesehenen Fällen tätig. Sie wählt die Mitglieder des Genossenschaftsausschusses und wenn notwendig, die Mitglieder des Schlichtungsausschusses. Sofern nicht die Genossenschaftsversammlung die örtliche Rechnungsprüfung vornimmt, wählt sie für diese Aufgabe aus ihrer Mitte zwei Kassenprüfer.
- (3) Die Genossenschaftsversammlung kann durch Beschluss den Genossenschaftsausschuss zur selbständigen Erledigung der Angelegenheiten nach Abs. 1 Buchstaben e, g, j, l, n, o sowie zur Aufnahme von Krediten bis zum Betrag von 5000,- € ermächtigen.

§ 13
Sitzungszwang, Einberufung

- (1) Die Genossenschaftsversammlung beschließt in Sitzungen.
- (2) Der Vorsteher, bei Verhinderung sein Stellvertreter, beruft die Genossenschaftsversammlung mindestens einmal im Jahr ein. Sie ist ferner innerhalb einer angemessenen Frist einzuberufen, wenn die Aufsichtsbehörde, der Genossenschaftsausschuss, oder eine Anzahl von Mitgliedern, die zusammen über mindestens ein Viertel der Gesamtstimmzahl verfügen, die Einberufung unter Angabe der Beratungsgegenstände verlangen. Während der Ferien- und Haupterntezeit kann die Einberufung nicht verlangt werden.
- (3) Die Genossenschaftsversammlung wird unter Einhaltung einer Ladungsfrist von einer Woche einberufen. In dringenden Fällen kann die Frist auf drei Tage verkürzt werden. Die Einberufung erfolgt durch schriftliche Benachrichtigung der Mitglieder oder durch Bekanntmachung im Amtsblatt und Hinweis darauf an die Mitglieder in Textform. Die fristgemäße Absendung an eine zuletzt angegebene Adresse genügt. Die Beratungsgegenstände sind mit der Ladung bekanntzugeben.
- (4) Die Aufsichtsbehörde beruft die Genossenschaftsversammlung ein, wenn kein Vorsteher gewählt ist.

§ 14
Vorsitz

- (1) Der Vorsteher, bei dessen Verhinderung sein gewählter Stellvertreter, führt den Vorsitz in der Genossenschaftsversammlung. Er bestimmt erforderlichenfalls Stimmzähler.
- (2) In Fällen des § 13 Abs. 4 der Satzung, führt der Vertreter der Aufsichtsbehörde den Vorsitz, bis die Genossenschaftsversammlung den Vorsteher gewählt hat.

§ 15
Beschlussfähigkeit

- (1) Die Genossenschaftsversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und mindestens die Hälfte der Mitglieder oder eine Anzahl von Mitgliedern, die zusammen über ein Viertel der Gesamtstimmzahl verfügt, erschienen ist.
- (2) Bei Beschlussunfähigkeit ist die Genossenschaftsversammlung binnen vier Wochen zur Beratung über den gleichen Gegenstand erneut einzuberufen. Sie ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Bei der zweiten Einladung muss auf diese Bestimmung hingewiesen werden.
- (3) Ein Mitglied kann sich in der Genossenschaftsversammlung vertreten lassen. Jeder Bevollmächtigte kann nur eine Vertretung übernehmen. Die Vollmacht bedarf der Schriftform. Sie gilt nur für eine, in ihr bezeichnete Sitzung und ist beim Vorsteher bei Beginn der Versammlung zu hinterlegen.

§ 16
Beschlüsse, Wahlen

- (1) Die Genossenschaftsversammlung beschließt in offener Abstimmung. Der Beschlussvorschlag muss so abgefasst sein, dass mit Ja oder Nein gestimmt werden kann. Der Vorschlag ist angenommen, wenn mindestens eine Stimme mehr als die Hälfte der in der Versammlung vertretenen Stimmzahl für den Beschlussvorschlag abgegeben werden. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- (2) Beschlüsse über Änderungen der Satzung der Genossenschaft bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der in der Versammlung vertretenen Stimmzahl. Die Waldgenossenschaft kann durch einstimmigen Beschluss ihrer Mitglieder und mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde aufgelöst werden (§ 7 Abs. 2 WGV).

- (3) Die Genossenschaftsversammlung wählt die Mitglieder des Genossenschaftsausschusses in geheimer Wahl.
- (4) Wahlen sind geheim abzuhalten, wenn anwesende Mitglieder, die zusammen mindestens 25 % der anwesenden Genossenschaftsanteile besitzen, eine geheime Abstimmung verlangen. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Leere Stimmzettel sind ungültig. Wird die Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet eine Stichwahl unter den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmzahlen statt. Bei Stimmgleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los.

b) Genossenschaftsausschuss

§ 17

Zusammensetzung

- (1) Der Genossenschaftsausschuss besteht aus dem Vorsteher, seinem gewählten Stellvertreter, einem Kassierer, einem Schriftführer und bis zu drei Beisitzern.
- (2) Der Ausschuss regelt durch Beschluss die weitere Stellvertretung des Vorstehers.

§ 18

Aufgaben

- (1) Der Genossenschaftsausschuss verwaltet die Waldgenossenschaft, soweit nicht die Genossenschaftsversammlung oder der Vorsteher zuständig sind. Er überwacht die Führung der laufenden Geschäfte. Der Genossenschaftsausschuss erledigt weiter die Aufgaben, die ihm die Satzung zuweist und zu deren Erledigung er gemäß § 12 Abs. 3 ermächtigt ist.
- (2) Der Genossenschaftsausschuss beschließt über die Anstellung von Angestellten und Arbeitern.
- (3) Der Genossenschaftsausschuss kann im Einvernehmen mit dem Vorsteher für einzelne Aufgaben ein oder mehrere seiner Mitglieder zu Bevollmächtigten der Waldgenossenschaft bestellen. Die Vollmacht ist jederzeit widerruflich und bedarf der Schriftform. Sie muss den Aufgabenbereich des Bevollmächtigten bezeichnen. Die Bevollmächtigten sind nicht befugt im Sinne des § 24 der Satzung dringliche Anordnungen zu treffen oder unaufschiebbare Geschäfte zu besorgen.

§ 19

Sitzungszwang, Einberufung

- (1) Der Genossenschaftsausschuss beschließt grundsätzlich in Sitzungen. In Fällen, die der Genossenschaftsausschuss allgemein festgelegt hat, kann ein Beschluss auch im Wege des Umlaufschreibens oder der mündlichen Rundfrage gefasst werden.
- (2) Der Vorsteher, bei dessen Verhinderung sein gewählter Stellvertreter, beruft den Genossenschaftsausschuss zu den Sitzungen ein. Er ist unverzüglich einzuberufen, wenn die Aufsichtsbehörde oder mindestens zwei Ausschussmitglieder die Einberufung verlangen.
- (3) Die Ausschussmitglieder sollen schriftlich mindestens drei Tage vor der Sitzung unter Angabe der Beratungsgegenstände geladen werden.

§ 20

Vorsitz, Schriftführer

Der Vorsteher, bei dessen Verhinderung sein gewählter Stellvertreter, führt den Vorsitz im Genossenschaftsausschuss. Der Genossenschaftsausschuss bestellt den Schriftführer.

§ 21
Beschlussfähigkeit

- (1) Der Genossenschaftsausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden und mindestens die Mehrheit der Mitglieder erschienen ist.
- (2) Bei Beschlussunfähigkeit ist der Genossenschaftsausschuss binnen zwei Wochen zur Beratung über den gleichen Gegenstand erneut einzuberufen. Er ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

§ 22
Beschlussfassung

Der Ausschuss beschließt in offener Abstimmung mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Der Beschlussvorschlag muss so abgefasst sein, dass mit Ja oder Nein gestimmt werden kann. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmenthaltung gilt als Nein. Der Ausschuss kann zu seinen Sitzungen Sachverständige beiziehen. Diese haben kein Stimmrecht. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

c) Vorsteher

§ 23
Aufgaben

- (1) Der Vorsteher erledigt
 - a) die laufenden Angelegenheiten, die für die Genossenschaft keine grundsätzliche Bedeutung haben und keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lassen,
 - b) ferner die ihm durch die Satzung zugewiesenen Angelegenheiten.
- (2) Der Vorsteher ist insbesondere verpflichtet,
 - a) die Genossenschaftsversammlungen und den Genossenschaftsausschuss einzuberufen und die Sitzungen vorzubereiten,
 - b) die Beschlüsse der Genossenschaftsversammlung und des Genossenschaftsausschusses durchzuführen oder die Durchführung zu überwachen,
 - c) die Genossenschaftsversammlung und den Genossenschaftsausschuss über alle wichtigen Angelegenheiten zu unterrichten,
 - d) die Beschlüsse der Genossenschaftsversammlung der Aufsichtsbehörde vorzulegen und deren Anordnungen zu vollziehen, soweit der Vollzug nicht anderen Genossenschaftsorganen zukommt.
- (3) Der Vorsteher führt die Dienstaufsicht und ist Dienstvorgesetzter der Bediensteten der Genossenschaft. Ihm obliegt die Überwachung der Kasse (§ 35 Abs. 4). Er ist berechtigt, eine überörtliche Kassenprüfung durch die staatliche Rechnungsprüfungsstelle des Landratsamtes zu beantragen.

§ 24
Dringliche Anordnungen

Der Vorsteher ist befugt, an Stelle der Genossenschaftsversammlung oder des Genossenschaftsausschusses dringliche Anordnungen zu treffen und unaufschiebbare Geschäfte zu besorgen. Hiervon hat er der Genossenschaftsversammlung oder dem Ausschuss in der nächsten Sitzung Kenntnis zu geben.

Zweiter Teil:

Genossenschaftsanteile, Grundstücke, Geschäftsgang

1. Abschnitt:

Genossenschaftsanteile, Grundstücke

§ 25

Erwerb von Genossenschaftsanteilen

Die Waldgenossenschaft kann mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde Genossenschaftsanteile erwerben. Solange Anteile der Genossenschaft gehören, ruht das Stimmrecht.

§ 26

Verfügung über Genossenschaftsanteile

- (1) Die rechtsgeschäftliche Veräußerung eines Genossenschaftsanteils bedarf der Genehmigung der Genossenschaftsversammlung und der Aufsichtsbehörde. Die Genossenschaftsversammlung entscheidet, ob sie einen zur Veräußerung anstehenden Genossenschaftsanteil selbst erwirbt. Somit ist ein zur Veräußerung anstehender Genossenschaftsanteil zuerst der Genossenschaft, vertreten durch den Vorsteher des Genossenschaftsausschusses, anzubieten. Ist die Genossenschaft aufgrund der Entscheidung der Genossenschaftsversammlung nicht bereit oder nicht in der Lage, den zur Veräußerung anstehenden Genossenschaftsanteil zu erwerben, so kann von der Genossenschaftsversammlung eine rechtsgeschäftliche Veräußerung genehmigt werden. Die Genehmigung wird in der Regel nur erteilt, wenn der Erwerber des Genossenschaftsanteiles Grund in Brachstadt besitzt. Besitzt ein Mitglied mehrere Genossenschaftsanteile, so darf er sie auch einzeln veräußern.
- (2) Die Teilung, die Verpfändung und die sicherungsweise Abtretung eines Genossenschaftsanteils sowie die Bestellung eines Nießbrauchs an ihm sind unzulässig.
- (3) Die freie Verfügung von Todes wegen bleibt unberührt.

§ 27

Erwerb und Veräußerung von Grundstücken

- (1) Die Waldgenossenschaft kann mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde Grundstücke erwerben.
- (2) Die Veräußerung von Waldgrundstücken ist nur zulässig, wenn dadurch die weitere Erfüllung der Genossenschaftsaufgaben nicht beeinträchtigt wird. Die Veräußerung bedarf mit Ausnahme der in § 1 Abs. 2 und § 2 Abs. 2 WGV geregelten Fälle der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

2. Abschnitt: Geschäftsgang

§ 28

Vertretung nach außen, Formvorschriften

- (1) Der Vorsteher vertritt die Waldgenossenschaft nach außen. Im Rahmen ihrer Vollmacht gem. § 18 Abs. 3 der Satzung sind auch Bevollmächtigte zur Vertretung der Genossenschaft nach außen befugt.
- (2) Erklärungen, durch welche die Waldgenossenschaft verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind handschriftlich zu unterzeichnen.

§ 29

Schlichtung von Streitigkeiten, Schlichtungsausschuss

- (1) Zur Schlichtung von Streitigkeiten der Mitglieder untereinander, zwischen Mitgliedern und Genossenschaftsorganen und der Genossenschaftsorgane untereinander in Genossenschaftsangelegenheiten, wird von der Genossenschaftsversammlung ein aus drei Mitgliedern bestehender Schlichtungsausschuss gewählt. Der Ausschuss hat die Aufgabe, eine gütliche Einigung vorzuschlagen. In jedem Streitfall ist der Aufsichtsbehörde Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (2) Für den Schlichtungsausschuss gelten die Vorschriften über den Genossenschaftsausschuss entsprechend. Der Vorsteher, sein gewählter Stellvertreter und die Mitglieder des Genossenschaftsausschusses können nicht Mitglieder des Schlichtungsausschusses sein.

§ 30

Niederschriften

Die Beschlüsse der Genossenschaftsversammlung und des Genossenschaftsausschusses sind niederzuschreiben. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen. Sie bedarf der Genehmigung der Genossenschaftsversammlung oder des Genossenschaftsausschusses.

§ 31

Bekanntmachungen

- (1) Amtliche Bekanntmachungen der Waldgenossenschaft werden im Amtsblatt der Gemeinde Tapfheim veröffentlicht. Der Vorsteher kann anordnen, dass in einzelnen Fällen die Bekanntmachung durch Niederlegung im Rathaus der Gemeinde Tapfheim und Hinweis darauf im Amtsblatt der Gemeinde Tapfheim bewirkt wird.
- (2) Die Aufsichtsbehörde kann im Einzelfall anordnen, dass Bekanntmachungen im Amtsblatt des Landkreises Donau-Ries veröffentlicht werden.

§ 32

Aktenaufbewahrung

Akten der Waldgenossenschaft, die archivarischen Wert besitzen, sind, soweit sie nicht mehr benötigt werden, der Gemeinde Tapfheim zur Aufbewahrung im Gemeindearchiv zu übergeben.

Dritter Teil: Wirtschaft und Haushalt

§ 33

Wirtschaftsführung

- (1) Die Waldgenossenschaft verwaltet und bewirtschaftet den Wald gemäß den verbindlichen Forstwirtschaftsplänen oder Forstbetriebsgutachten und den einschlägigen forstlichen Vorschriften.
- (2) Die Genossenschaftsversammlung bestimmt im Rahmen des Abs. 1 den Umfang der zu ziehenden Nutzungen und etwa erforderlicher Arbeitsleistungen und Geldbeiträge der Mitglieder. Sie bestimmt in welchem Ausmaß Walderträge und Reineinnahmen an die Mitglieder verteilt oder zur Deckung von Kosten und zur Bildung von Rücklagen verwendet werden. Sie entscheidet über die Gewährung von Voranschüssen, von zinslosen oder zinsverbilligten Darlehen aus vorhandenen Rücklagen an Mitglieder und über Vorgriffe auf Nutzungen zugunsten einzelner Mitglieder.

§ 34
Kassierer

Der Kassierer kann eine angemessene Entschädigung verlangen. Sie wird durch den Genossenschaftsausschuss festgesetzt.

§ 35
Prüfungswesen

- (1) Die Jahresrechnung wird von der Genossenschaftsversammlung oder von gewählten Kassenprüfern innerhalb von zwölf Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres örtlich geprüft.
- (2) Nach Durchführung der örtlichen Prüfung und Aufklärung etwaiger Unstimmigkeiten stellt die Genossenschaftsversammlung die Jahresrechnung fest und beschließt gleichzeitig über die Entlastung.
- (3) Dem Vorsteher obliegt die mindestens einmal jährlich durchzuführende unvermutete Kassenprüfung. Er kann ein Mitglied des Genossenschaftsausschusses beteiligen.
- (4) Über die Prüfungen sind Niederschriften aufzunehmen. Zu den Prüfungen können Sachverständige zugezogen werden.

Vierter Teil: Schlussbestimmungen

§ 36
Satzungsänderungen

Satzungsänderungen bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Sie sind gemäß § 31 der Satzung bekanntzumachen.

§ 37
Auflösung

- (1) Ist die Hauptaufgabe der Waldgenossenschaft (§ 2 Abs. 1 der Satzung) unerfüllbar geworden, oder sinkt die Zahl der Mitglieder unter drei, so löst die Aufsichtsbehörde gemäß § 7 Abs. 2 Satz 2 WGV von Amtswegen die Waldgenossenschaft auf.
- (2) Der Vorsteher wickelt die Geschäfte der Waldgenossenschaft ab. Die Genossenschaftsversammlung kann auch andere Personen mit der Abwicklung betrauen. Diese haben die rechtlichen Befugnisse eines Vorstehers, soweit sich nicht aus dem Zweck der Abwicklung ein anderes ergibt. Sie vertreten die Waldgenossenschaft nach außen. Sind nur noch zwei Mitglieder vorhanden, bleibt Ihnen die Auseinandersetzung des Genossenschaftsvermögens überlassen. Absatz 3 Sätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn keines der Mitglieder die Grundstücke der Waldgenossenschaft selbst zu Eigentum erwerben will.
- (3) Die Waldgrundstücke der Waldgenossenschaft sind möglichst an einen einzigen Erwerber zu veräußern. Bei der Veräußerung hat die Gemeinde Tapfheim das Vorkaufsrecht. Übt die Gemeinde das Vorkaufsrecht nicht aus, so steht den Genossenschaftsmitgliedern in der Reihenfolge ihrer Stimmenzahl ein Vorkaufsrecht zu. Bei gleicher Stimmenzahl kann durch Los entschieden werden. Die Aufteilung der Waldgrundstücke an Genossenschaftsmitglieder ist nur zulässig, wenn diese bereits Eigentümer von Waldgrundstücken sind und deren Eigenwald zusammen mit den Abfindungsflächen nach Lage und Größe so geschaffen ist, dass eine sachgemäße und nachhaltige Waldbewirtschaftung gewährleistet ist.

§ 38
Anwendung der Gemeindeordnung

Soweit diese Satzung keine Bestimmungen trifft, gelten ergänzend die Vorschriften der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern und die zu ihrer Ausführung ergangenen Vorschriften, insbesondere die Verordnung über Waldgenossenschaften (WGV).

§ 39
Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Donau-Ries in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 25.01.1989 außer Kraft.

Brachstadt, den 27.07.2021

Stippler Heinz

Vorsteher der Waldgenossenschaft Brachstadt

Nr. 2

**Vollzug des Wasserverbandsgesetzes (WVG) und der Satzung des Dränverbandes Dürrenzimmern;
Satzungsänderung des § 14 der Satzung des Dränverbandes Dürrenzimmern**

B e k a n n t m a c h u n g:

Der Dränverband Dürrenzimmern hat zum Zweck der Verbesserung der Beschlussfähigkeit der Verbandsversammlung eine Änderung der Satzung ausgearbeitet, welche die Verbandsversammlung in der Jahreshauptversammlung am 29.07.2021 beschlossen und somit erlassen hat. Das Landratsamt Donau-Ries als Aufsichtsbehörde über den Dränverband Dürrenzimmern hat die Satzung inzwischen mit Schreiben vom 23.08.2021 rechtsaufsichtlich genehmigt.

Die Änderung der Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Donau-Ries in Kraft.

Der § 14 der Satzung des Dränverbandes Dürrenzimmern erhält folgende Fassung:

§ 14
Beschlüsse und Wahlen in der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen wurde und mindestens ein Zehntel aller Stimmen vertreten ist. Sie kann ohne Rücksicht auf die Anzahl der vertretenen Stimmen beschließen, wenn in einer wiederholten Ladung mitgeteilt worden ist, dass ungeachtet der Zahl der vertretenen Stimmen Beschlüsse gefasst werden können. Ist die Form oder die Frist der Ladung nicht gewahrt, so ist die Verbandsversammlung beschlussfähig, wenn die Verbandsmitglieder mit zwei Drittel aller Stimmen zustimmen.
- (2) Die Verbandsversammlung beschließt mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Verbandsmitglieder. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Es wird offen abgestimmt. Jedes Verbandsmitglied hat das Recht selbst oder durch einen Vertreter abzustimmen. Der Vorstandsvorsitzende kann vom Vertreter eine schriftliche Vollmacht verlangen.
- (3) Jedes Verbandsmitglied besitzt nur eine Stimme, unabhängig von dem Beitragsverhältnis.

- (4) Bei Wahlen gelten die Abs. 1 bis 3 entsprechend. Es wird geheim abgestimmt. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Wird eine Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet eine Stichwahl unter den gleichen Bewerbern mit den höchsten Stimmenzahlen statt. Bei Stimmgleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los. Haben im ersten Wahlgang drei oder mehr Bewerber die gleiche Anzahl von Stimmen, so entscheidet das Los, welcher der Bewerber in die Stichwahl kommt. Hat ein Bewerber die höchsten, zwei oder drei Bewerber die gleiche nächsthöhere Stimmenanzahl erhalten, so entscheidet das Los, wer von diesen in die Stichwahl mit dem Bewerber mit der höchsten Stimmenzahl kommt.

Donauwörth, den 23.08.2021
Landratsamt Donau-Ries

Baumer
Oberregierungsrätin

Nr. 3

Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und der 13. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (13. BayIfSMV)

- Überschreitung der 7-Tage-Inzidenz von 50 an drei aufeinanderfolgenden Tagen -

Bekanntmachung

Das Landratsamt Donau-Ries gibt aufgrund von § 1 Nrn. 1 und 3 der 13. BayIfSMV vom 05. Juni 2021 (BayMBl. Nr. 384, BayRS 2126-1-17-G), die zuletzt durch Verordnung vom 20. August 2021 (BayMBl. Nr. 584) geändert worden ist, folgendes amtlich bekannt:

1. Im Landkreis Donau-Ries hat die nach § 28a Abs. 3 Satz 13 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) bestimmte Anzahl der Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100.000 Einwohner (7-Tage-Inzidenz) an drei aufeinanderfolgenden Tagen (24.08.2021: 53,1; 25.08.21: 57,6; 26.08.21: 65,8) den Wert von 50 überschritten.
2. Ab dem **28.08.2021, 0:00 Uhr** gelten im Landkreisgebiet deshalb diejenigen Regelungen der 13. BayIfSMV, die an eine 7-Tage-Inzidenz von 50 oder mehr geknüpft sind. Diese Regelungen gelten bis zum Erlass einer abweichenden Bekanntmachung nach § 1 Nr. 3 der 13. BayIfSMV.

Auf die nachfolgenden Regelungen / Änderungen möchten wir besonders hinweisen:

a) Kontaktbeschränkung (§ 6 der 13. BayIfSMV)

Der gemeinsame Aufenthalt im öffentlichen Raum, in privat genutzten Räumen und auf privat genutzten Grundstücken ist nur gestattet, mit den Angehörigen des eigenen Hausstands sowie zusätzlich den Angehörigen zweier weiterer Hausstände, solange dabei eine Gesamtzahl von insgesamt zehn Personen nicht überschritten wird. Zu diesen Hausständen gehörende Kinder unter 14 Jahren bleiben für die Gesamtzahl außer Betracht.

Für Geimpfte und Genesene gilt die Kontaktbeschränkung nicht bzw. bleiben diese bei privaten Zusammenkünften und ähnlichen sozialen Kontakten, an denen sowohl geimpfte oder genesene als auch sonstige Personen teilnehmen, bei der Ermittlung der Zahl der Teilnehmer unberücksichtigt.

b) Öffentliche und private Veranstaltungen, Feiern (§ 7 der 13. BayIfSMV)

Öffentliche und private Veranstaltungen aus besonderem Anlass und mit einem von Anfang an klar begrenzten und geladenen Personenkreis sind mit bis zu 25 Personen in geschlossenen Räumen und bis zu 50 Personen unter freiem Himmel erlaubt.

Bei privaten Veranstaltungen und Vereinssitzungen gilt die Personengrenze zuzüglich geimpfter und genesener Personen.

c) Maskenpflicht an Schulen (§ 20 der 13. BayIfSMV)

Auch an den Grundschulen und der Grundschulstufe der Förderschulen besteht für Schülerinnen, Schüler und Lehrkräfte nach Einnahme des Sitz- oder Arbeitsplatzes Maskenpflicht nach den Bestimmungen des § 3 der 13. BayIfSMV.

Donauwörth, den 26.08.2021

Stefan Rößle
Landrat

Landratsamt Donau-Ries
Stefan Rößle
Landrat